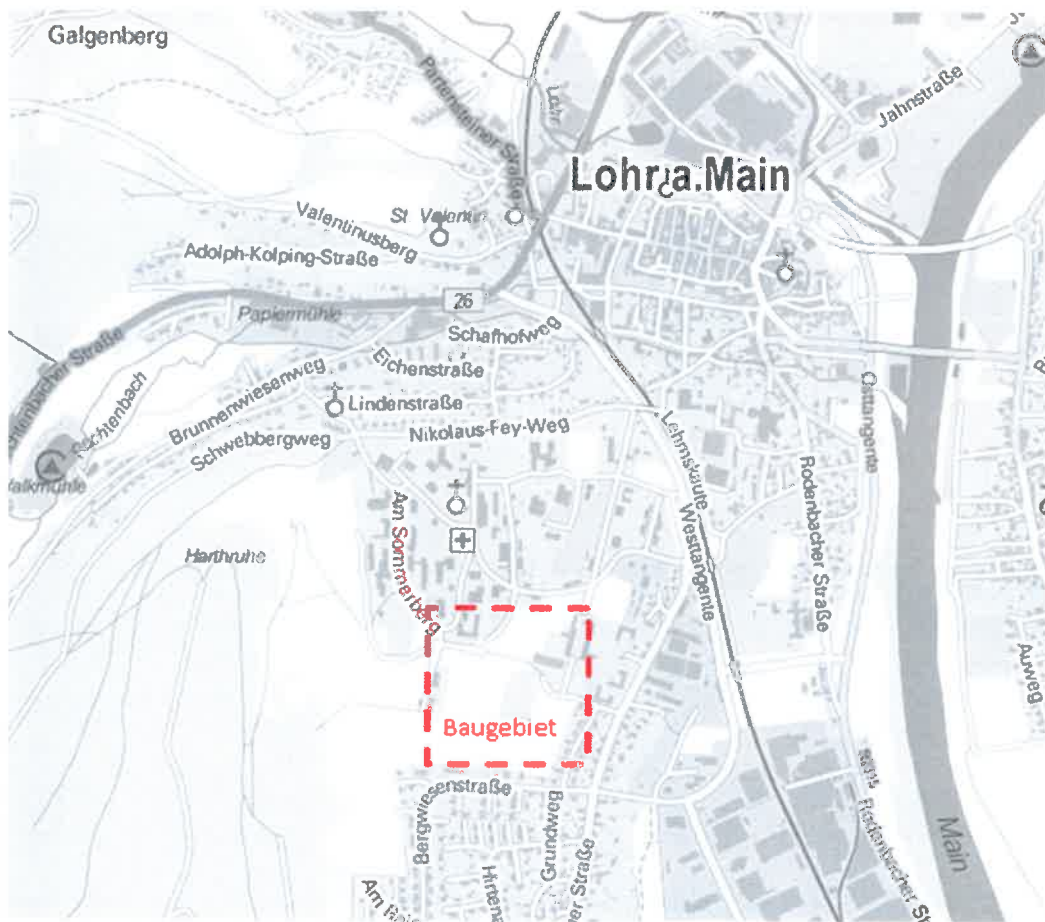


**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan + Grünordnungsplan und
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 110 „Zentralklinikum des
Landkreises Main-Spessart“, Gemarkung Lohr a.Main, der Stadt Lohr
a.Main**

in der Fassung vom 18.06.2019

Mit Beschluss vom 20.11.2019 hat der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main den vorhabenbezogenen Bebauungsplan + Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 110 „Zentralklinikum des Landkreises Main-Spessart“, Gemarkung Lohr a.Main, in der Fassung vom 18.06.2019, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Lageplan (ohne Maßstab):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan + Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan + Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung (einschl. Anlagen) sowie die zusammenfassende

Erklärung gem. § 10a BauGB bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Amt „Stadtentwicklung, Bauen + Umwelt“, Zimmer Nr. 0.15/0.16, während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans+ Grünordnungsplans und Vorhaben- und Erschließungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lohr a.Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lohr a.Main, 13.01.2020

Stadt Lohr a.Main

gez.

Dr. Paul
Erster Bürgermeister

(Siegel)